



Satzung

„Gemeinnütziger Verein

Doerpskaat Obernwohlde (e.V.)“

VR: 380

## §1

### **Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der "Gemeinnützige Verein Doerpskaat Oberwohlde (e. V.)" mit Sitz in 23617 Oberwohlde, Gemeinde Stockelsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und Erhaltung der unter Denkmalschutz eingetragenen „Doerpskaat“ in Oberwohlde am Brink 22.

Der Satzungszweck wird wirksam durch die Pflege und Instandhaltung des Baudenkmals „Doerpskaat“, der Inneneinrichtung und des Mobiliars, der Außenanlagen sowie der Sammlung von historischen Gebrauchsgegenständen.

## §2

### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3

### **Zuwendungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §4

### **Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeiten. Bare Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag erstattet werden, wenn sie vom Vereinsvorsitzenden genehmigt sind.

## §5

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stockelsdorf mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und den Erhalt der „Doerpskaat“ zu verwenden, sowie die Nutzungsordnung und Nutzungsvergabe beim Dorfvorstand Oberwohlde zu belassen.

Die Auflösung des Vereins vor Erreichen des in §1 festgelegten Zweckes kann nur beraten werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder beantragt worden ist. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Sind weniger Mitglieder als für einen Beschluss erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Diese zweite Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Verein wird aufgehoben, wenn der mit §1 festgelegte Zweck des Vereins erreicht worden ist. Darüber, ob der Zweck des Vereins nach erfüllt worden ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## §6

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten ist bei nicht volljährigen Antragstellern erforderlich. Juristische Personen können sich bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen.

Personen, die die Zwecke des Vereins nachhaltig gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

## §7

### **Mitgliedsbeiträge**

Zur Erreichung des Zweckes des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Der Beitrag wird für das Kalenderjahr durch Zusendung Rechnung bzw. Erteilung einer Einzugsermächtigung erhoben und ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Schüler und Auszubildende sind beitragsfrei.

## §8

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden. Er befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins entgegenhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Den durch Austritt oder durch Ausschluss ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche am Vereinsvermögen zu. Das Ausscheiden befreit nicht von der Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## §9

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## §10

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Schirmherrn,
- b) dem Vorsitzenden,
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister und
- e) dem Schriftführer und Pressewart.

Dem Vorstand sollten ein Mitglied des Dorfvorstandes der Dorfschaft Oberwohlde und ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Oberwohlde angehören. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Ersatz- und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der Gelder. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vereinsvorsitzende leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen bei Bedürfnis mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Vorstandssitzungen können in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist und telefonisch bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder einberufen werden. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

## §11

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird nach Bedarf vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein Gegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn er von mind. 10 Mitgliedern oder einer der als Mitglied beigetretenen Körperschaft des öffentlichen Rechts vor der Einberufung der Versammlung beantragt wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach eigenem Ermessen ein oder wenn es mindestens 10 Mitglieder oder eine der als Mitglied beigetretenen Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, über die Erteilung der Entlastung nach geprüfter Rechnungslegung,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins
- f) die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages sowie
- g) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

## § 12

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### **Rechnungsprüfer**

Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister im Benehmen mit dem Vorstand verwaltet und alljährlich von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

## §14

### **Haftung**

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

## § 15

### **Satzungsänderung**

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 16

### **Anzeigepflicht**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

## §17

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09 2013 und Unterschrift des Vorstandes am 27.09.2013 in Kraft.

Oberwohde , den 27.09.2013

---

Harald Werner Bürgervorsteher, Schirmherr

---

Erhardt Neu, Vorsitzender

---

Detlev Klüver, Stellv. Vorsitzender

---

Roland Rachfahl, Schatzmeister

---

Anne-Kathrin Stein, Schriftwartin